

Nachtgedanken

Menschenrecht oder Gewohnheitsrecht?

Die Schuldknechtschaft war in der Antike bei den Griechen, Römern, Germanen und in Gallien ein Mittel, Geldschulden einzutreiben (also eine Form der Vollstreckung).

Der Schuldner wurde wegen nicht gezahlter Geldschulden, insbesondere wenn er sich zur Vermeidung der Schuldknechtschaft zur Zahlung verpflichtet hatte, dem Gläubiger zur Abarbeitung der Schuld als Sklave zugesprochen. Dies wurde eine ständige Quelle des Missbrauchs, weil der Grundbesitzer selbst den Wert der Arbeit festlegte.

Die Praxis der Schuldknechtschaft hielt sich bis ins Mittelalter hinein und wurde durch die reine Privathaft und zu Beginn der frühen Neuzeit durch die öffentliche Schuldhaft im Schuldgefängnis ersetzt.

Ein Schuldgefängnis (auch *Schuldturm*) war bis ins 19. Jahrhundert hinein ein Sondergefängnis für Personen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen waren. Der Begriff „Schuldturm“ wurde, ausgehend von den kursächsischen Konstitutionen, zum Schlagwort für die öffentliche Schuldhaft im Schuldgefängnis.

Im späten Mittelalter und zu Beginn der frühen Neuzeit wurde die öffentliche Schuldhaft in ganz Deutschland zur Regel. Sie diente der Leistungserzwingung (sog. Pressionshaft) und nicht wie vielfach angenommen der Sanktionierung, da Gefängnisstrafen noch nicht bekannt waren. Teilweise bestand auch die Möglichkeit, seine Schulden abzusitzen (z. B. in Nürnberg).

Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde die Schuldhaft in Europa überwiegend abgeschafft. So wurde sie in Frankreich bereits 1867 aufgehoben, gefolgt von Österreich, Großbritannien mit dem *Debtors Act* 1869, Schweden 1879, in der Schweiz mit der Bundesverfassung von 1874 (Art. 59 BV: «Der Schuldverhaft ist abgeschafft»). Der Norddeutsche Bund tat dies mit dem Gesetz vom 29. Mai 1868.

1963 wurde die Freiheitsentziehung wegen der Unfähigkeit, vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, im 4. *Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention* verboten (Art. 1), das sukzessive von vielen Staaten ratifiziert wurde. 1976 trat der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* in Kraft, der in Artikel 11 ebenfalls bestimmt: „Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“

In Deutschland ist die Anordnung von Erzwingungshaft in den §§ 96 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geregelt. Auch im Zivil- (§ 390 Abs. 2 ZPO), Arbeitsgerichts- (§ 46 Abs. 2 ArbGG), im Verwaltungsgerichts- (§ 98 VwGO) und Sozialgerichtsprozess (§ 118 Abs. 1 SGG) ermöglichen die Verfahrensordnungen Erzwingungshaft.

Erzwingungshaft kommt ferner bei der Nichtabgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802g ZPO in Betracht.

Die Haft ist keine Strafe für die begangene Ordnungswidrigkeit, sondern stellt ein Beugemittel dar, um den Schuldner zur Zahlung zu zwingen.